



BKK Verkehrsbau Union, Lindenstraße 67, 10969 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit
Herrn Dr. Edgar Franke
Vorsitzender
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
18(14)0134(4)
gel. VB zur öAnhörung am 14.10.
15_künstliche Befruchtung
12.10.2015

Vorständin

Andrea Galle
Telefon (0 30) 72 612-1100
Fax (0 30) 72 612-1199
vorstand@bkk-vbu.de
www.meine-krankenkasse.de
Unser Zeichen:
09.10.2015

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Dr. Franke,
sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich Ihnen die Stellungnahme der BKK·VBU zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Gleichstellung verheirateter, verpartnerter und auf Dauer in einer Lebensgemeinschaft lebender Paare bei der Kostenübernahme der gesetzlichen Krankenversicherung für Maßnahmen der künstlichen Befruchtung, BT-Drucksache 18/3279 zur geplanten Anhörung des Ausschusses für Gesundheit am 14.10.2015. Für die Einladung zur Teilnahme als Sachverständige bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüßen



Stellungnahme

der BKK VerkehrsbaU Union (BKK·VBU)

zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Gleichstellung verheirateter,
verpartnerter und auf Dauer in einer Lebensgemeinschaft lebender Paare
bei der Kostenübernahme der gesetzlichen Krankenversicherung
für Maßnahmen der künstlichen Befruchtung,
BT-Drucksache 18/3279

I. Allgemeine Anmerkungen

A. Problem

Nach § 27a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch haben lediglich verheiratete Paare einen Anspruch darauf, dass ein Teil der Kosten für eine homologe künstliche Befruchtung (mit Samen und Eizellen des jeweiligen Paares) unter bestimmten Voraussetzungen von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen wird.

Diese Rechtsfolge passt jedoch nicht in die gesetzliche Systematik. Nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch haben Versicherte Anspruch auf Leistungen zur Behandlung einer Krankheit. § 27a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist eingeordnet in den Bereich Krankenbehandlung und folgt § 27 nach, der wiederum ausdrücklich feststellt, Versicherte haben Anspruch auf Krankenbehandlung. Versicherte Beitragszahler sind auch unverheiratete Paare.

Im Jahr 2012 wurde im Zusammenhang mit dem Versorgungsstrukturgesetz in § 11 Abs. 6 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch eine Ermächtigungsgrundlage für die gesetzlichen Krankenkassen geschaffen, freiwillige Satzungsleistungen einzuführen.

Die BKK·VBU hatte auf Grundlage des Versorgungsstrukturgesetzes ihr Leistungsangebot im Bereich der künstlichen Befruchtung freiwillig ausgeweitet. Seit Mai 2012 übernimmt sie statt der üblichen 50 Prozent der Kosten einer Kinderwunschbehandlung 75 Prozent. Zudem hat sie zu etablieren versucht, auch unverheirateten Paaren in dauerhafter Lebensgemeinschaft denselben Zuschuss zu gewähren wie verheirateten Paaren.

Das Bundesversicherungsamt als Rechtsaufsicht der BKK·VBU hat diese Satzungsleistung untersagt, sodass die BKK·VBU beim LSG Berlin-Brandenburg Klage einreichte und auch vor dem Bundessozialgericht ihren Standpunkt vertrat. Im Ergebnis musste die BKK·VBU ihre Satzungsregelung streichen, weil § 11 Abs. 6 des Fünften

Buches Sozialgesetzbuch nicht als ausreichende Ermächtigungsgrundlage angesehen wurde (vgl. Entscheidung des BSG vom 18.11.2014, Az.: B 1 A 1/14 R):

Das Versorgungsstrukturgesetz (§ 11 Abs. 6 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) habe den Krankenkassen zwar im Bereich der künstlichen Befruchtung mehr Handlungsspielräume eröffnet, diese dürften sich aber nur innerhalb des vorgegebenen gesetzlichen Rahmens bewegen. Die Regelungskompetenz der Selbstverwaltung sei beschränkt auf "zusätzliche" Leistungen. Der Regelungszweck von § 11 Abs. 6, § 27a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch lege verfassungskonform zugrunde, dass die Ehe nach wie vor die rechtlich verfasste Partnerschaft von Mann und Frau ist, in der die gegenseitige Solidarität nicht nur faktisch gelebt wird, solange es gefällt, sondern rechtlich eingefordert werden kann.

Bei Einführung des geänderten § 11 Abs. 6 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch wurde den gesetzlichen Krankenkassen allerdings ein weiterer Gestaltungsspielraum eingeräumt (BT-Drucks. 17/6906, Seite 53, 2. Spalte). Zudem hat der Gesetzgeber gewollte Beschränkungen ausdrücklich in die Regelung aufgenommen. So ist eine freiwillige Satzungsleistung im Bereich des Zahnersatzes nach § 11 Abs. 6 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch ausdrücklich ausgeschlossen. Solche Einschränkungen gibt es im Bereich der künstlichen Befruchtung nicht.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die gesetzlichen Krankenkassen im Land Baden-Württemberg, die einer rechtlichen Landesaufsicht unterliegen, auch unverheirateten Paaren einen Zuschuss zu Leistungen der künstlichen Befruchtung als freiwillige Satzungsleistung zahlen durften.

Die heterologe Insemination dürfen deutsche Ärzte derzeit aufgrund entsprechender Berufsordnungen in einigen Bundesländern nicht durchführen.

Die BKK-VBU begrüßt daher die gesetzgeberische Initiative.

B. Lösung

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sind Voraussetzung für eine Lösung des Problems.

Weiterhin ist zu beachten, dass auch der Einheitliche Bewertungsmaßstab (EBM) entsprechend auf den erweiterten Personenkreis anzupassen ist. Nach dem Wortlaut der einzelnen Gebührenpositionen im EBM dürfen nur Leistungen für Ehepaare abgerechnet werden.

C. Alternativen

Eine gesetzliche Alternative könnte auch in Form einer Ermächtigungsgrundlage etwa in § 11 Abs. 6 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch geschaffen werden, die den gesetzlichen Krankenkassen ermöglicht, durch ihre Selbstverwaltung zu entscheiden, ob sie eine freiwillige Satzungsleistung einführen möchte oder nicht. Hierzu könnte auch eine Klarstellung im Hinblick auf den Wortlaut in § 11 Abs. 6 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch genügen.

D. Kosten

Aktuell betragen die Kosten einer Standardfallgestaltung im Rahmen des EBM 1.824,46 €. Davon tragen die gesetzlichen Krankenkassen gem. § 27a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch 50 Prozent der Kosten, also 912,23 €. Hinzu kommen noch die Kosten für die erforderlichen Arzneimittel. Diese können bis zu 1.850,00 € für einen Standardfall betragen, wovon 925,00 € auf die gesetzlichen Krankenkassen entfallen.

Nur durch die erwähnte Anpassung des EBM können zudem Mehrkosten für die gesetzlichen Krankenkassen vermieden werden, da die Mediziner sonst nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) abrechnen.

II. Anmerkungen zur Änderung des § 27a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch

A. Allgemeiner Teil

Der Trauschein sollte nicht darüber entscheiden, ob eine Leistung/Krankbehandlung von der gesetzlichen Krankenversicherung gewährt bzw. finanziert wird. Alle Betroffenen sind gleichermaßen versichert bzw. Beitragszahler.

Zu konstatieren ist auch, dass die homologe Insemination in Deutschland bei unverheirateten Paaren grundsätzlich erlaubt ist und es somit nicht um die Frage des „ob“ der medizinischen Leistung der künstlichen Befruchtung für nichteheliche Lebensgemeinschaften geht, sondern lediglich um die Frage, warum nicht verheiratete Paare vom finanziellen Zuschuss der gesetzlichen Krankenkassen ausgeschlossen werden. Hier ist zudem zu beachten, dass die unverheirateten Paare nicht nur 100 Prozent der Kosten selbst tragen müssen, sondern dass die Arztleistung nicht nach dem EBM, sondern nach der GOÄ abgerechnet wird, was um ein Vielfaches teurer ist.

Die Regelung des § 27a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch bildet die gesellschaftliche Wirklichkeit nicht mehr ab. Die Ehe ist nicht die einzige Grundlage, um eine erhöhte Belastungssituation auszuhalten, wenn sich Paare ihren Kinderwunsch im Wege der künstlichen Befruchtung erfüllen wollen.

Die Verfahren der assistierten Empfängnis sind heute zudem keine Randerscheinung mehr und die Rechtslage dazu variiert in Europa stark. Letztlich läuft die Durchsetzung des Kinderwunsches bei ungewollt kinderlosen Paaren, die nicht verheiratet sind, allein darauf hinaus, über welche finanziellen Mittel sie verfügen.

Welchen Einfluss die finanzielle Unterstützung bzw. Beteiligung auf die Zahl der so zur Welt gebrachten Kinder hat, zeigt folgender Vergleich: In Deutschland geht derzeit jede vierzigste Geburt auf eine künstliche Befruchtung zurück; vor den Einschränkungen der Kostenübernahme im Jahr 2004 war es jede dreißigste (vgl. Andreas Bernard, „Kinder machen, neue Reproduktionstechnologien und die Ordnung der Familie“, 2014).

In einer Online-Umfrage auf der Website der BKK-VBU im Zeitraum von Oktober 2012 bis Mai 2013, an der sich 785 User beteiligten, entschieden sich 90 Prozent dafür, dass der Kostenzuschuss auch unverheirateten Paaren zustehen sollte.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Die vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen sind aus Sicht der BKK·VBU geeignet, die gewünschten Änderungen herbeizuführen.